

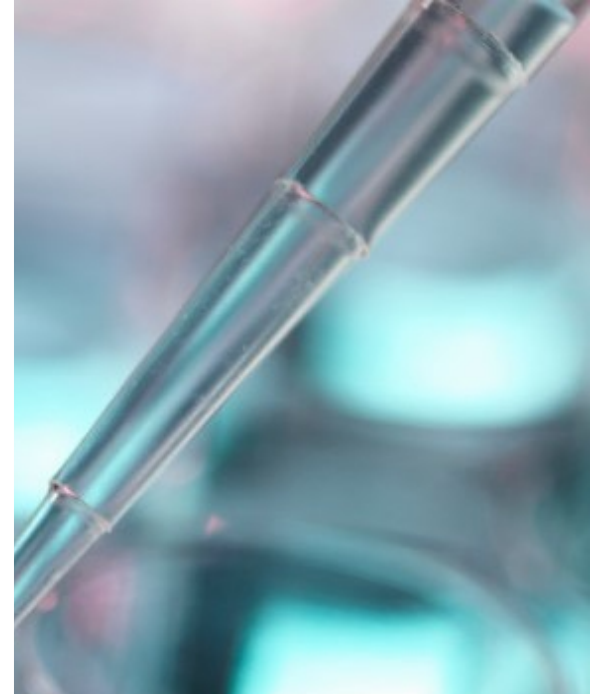
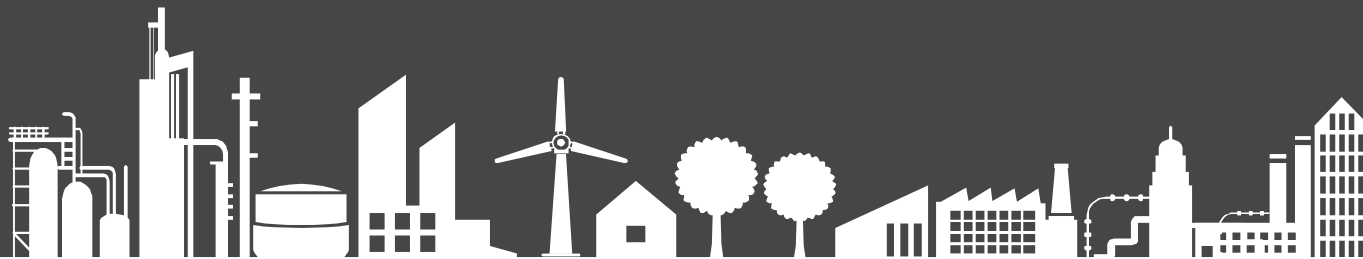


Tax & Legal COVID-19
Maßnahmen zur Verbesserung der Liquidität im Steuerbereich März 2020



Agenda

- I. Zielsetzung
- II. Kurzfristige Maßnahmen zur Optimierung des Tax Cash-Flows
- III. Mittel- bis langfristige Maßnahmen zur Optimierung des Tax Cash-Flows
- IV. Rechtliche Maßnahmen
- V. Steuerliche Aspekte für Unternehmen in der Krise und Insolvenz
- VI. Maßnahmenkatalog für Unternehmen
- VII. Ansprechpartner



I

Zielsetzung

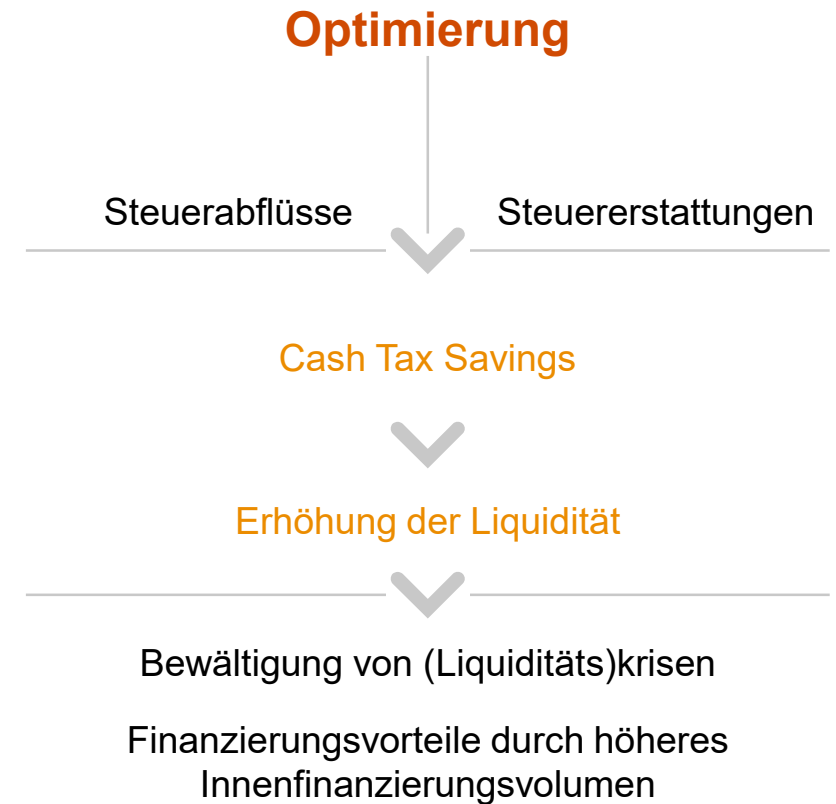


Zielsetzung



In (temporären) Liquiditätskrisen als Folge der Covid-19-Pandemie lassen sich durch die gezielte Optimierung der Steuerzahlungen und -erstattungen die Steuerabflüsse in Unternehmen reduzieren und hierdurch die **Liquidität** des Unternehmens sowie das Innenfinanzierungsvolumen **erhöhen**.

Dies wird durch die jüngst beschlossenen Stützungsmaßnahmen der Bundesregierung („Rettungsschirm“)* erleichtert.



Vgl. Gemeinsame Pressemitteilung des BMF und BMWi vom 13. März 2020 (abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaeftigte-Unternehmen.html); BMF-Schreiben v. 19. März 2020 – IV A 3 – S 0336/19/10007:002; Oberste Finanzbehörden der Länder, GLE v. 19. März 2020.

II

Kurzfristige Maßnahmen



Ansatzpunkte zur kurzfristigen Cash-Flow-Verbesserung im Steuerbereich

1

Minimierung der Steuerabflüsse

4

Vorziehen von Steuererstattungen



2

Aufschieben von Steuerabflüssen

3

Maximierung von Steuererstattungen

Kurzfristige Maßnahmen

BMF Schreiben und gleichlautende Ländererlasse vom 19. März 2020 (1/2):

Herabsetzung von Vorauszahlungen

- Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solz, Gewerbesteuerermessbetrag für VZ-Zwecke
- Antrag auf Erstattung bereits geleisteter Vorauszahlungen
- Umsatzsteuersondervorauszahlung (Dauerfristverlängerung)

Zinslose Steuerstundung

- insb. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solz, **Umsatzsteuer**
- **nicht: Lohnsteuer**, Kapitalertragsteuer, sonst. Abzugssteuern
- „in der Regel“ zinslos
- **Achtung:** bisher keine Verlautbarung zur erleichterten Stundung von GewSt und zu Sicherheitsleistungen

Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen

- Grds. alle Steuerarten (auch z.B. LSt, Versicherungssteuer)
- Voraussetzung: **Mitteilung oder Kenntnis**, dass der Steuerpflichtige betroffen ist
- Erlass von Säumniszuschlägen (ggf. über Allgemeinverfügung)

1

Minimierung der Steuerabflüsse

4

Vorziehen von Steuererstattungen



2

Aufschieben von Steuerabflüssen

3

Maximierung von Steuererstattungen

Voraussetzungen / Unklarheiten:



- **nachweislich unmittelbar** und **nicht unerheblich** betroffene Steuerpflichtige
- **Vorauszahlungen 2020**
- **bis 31. Dezember fällige** Steuerzahlungen
- **Darlegung der Verhältnisse** – aber **kein wertmäßiger Nachweis** des Schadens bzw. des Umfangs der Krise im Antrag erforderlich (vgl. vereinfachte Musterformulare der Länderfinanzbehörden) „keine strengen Anforderungen“



Empfehlung:
Minstdokumentation „Corona Bericht“

Kurzfristige Maßnahmen

BMF Schreiben und gleichlautende Ländererlasse vom 19. März 2020 (2/2) :

1

Minimierung der Steuerabflüsse

4

Vorziehen von Steuererstattungen



2

Aufschieben von Steuerabflüssen

3

Maximierung von Steuererstattungen

Empfehlungen für eine Minstdokumentation „ Corona Bericht“



Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. (Hinweis: Unrichtige Angaben können strafrechtliche Folgen haben, vgl. Sanktionsvorschriften §§ 370 und 378 der Abgabenordnung)

(Quelle: Antragsmuster „Corona“ Bayerisches Landesamt für Steuern und FinMin NRW)

Auch wenn die Erlasse nicht verlangen, dass der Wert des durch die Pandemie verursachten Schadens im Einzelnen beziffert wird und in der Praxis eine pragmatische Bearbeitung durch die Finanzbehörden zu erwarten ist

▶ **Dokumentation der Angaben wird dringend empfohlen!**

1

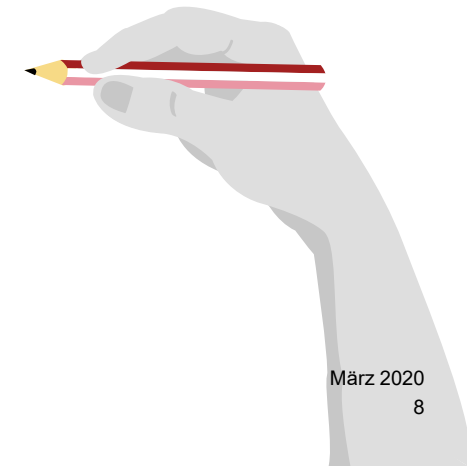
Unmittelbare und nicht unerhebliche Betroffenheit (z.B. Betriebseinstellungen, -beeinträchtigungen, Ausfall von Personal durch Krankheit/Quarantäne, Kurzarbeit, Störung von Lieferketten, Zahlungsausfälle, Auftragsstornierungen **etc.**)

2

Bei **Herabsetzungsanträgen**: **realistische Schätzung / Forecast** der daraus resultierenden Minderung des zu versteuernden Einkommens (bei GewSt nach Hinzurechnungen !) – mit lfd. **Überprüfung / Aktualisierung** anhand von Monatsabschlüssen - ggf. Anpassung **§ 153 AO**

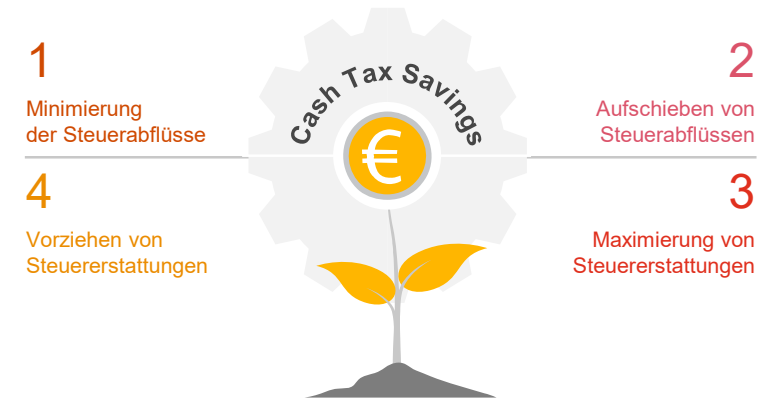
3

Bei Anträgen auf **Stundung / Vollstreckungsaufschub**: Dokumentation der erheblichen Härte und Zahlungs(un)fähigkeit: – **Liquiditätsplanung** mit regelmäßiger Aktualisierung – ggf. Anpassung **§ 153 AO**



Kurzfristige Maßnahmen

Ausgewählte weitere Maßnahmen



Aufschieben von Fristen unter Hinweis auf Organisationshindernisse / Ressourcen

- Est-, KSt, GewSt **Erklärungen 2018** (soweit noch nicht eingereicht)
- Fristverlängerung **Steueranmeldungen** (insb. Lohnsteuer und Umsatzsteuer)
- Antrag auf Gewährung der Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuervoranmeldungen ohne **Sondervorauszahlung** bzw. Festsetzung auf EUR 0 (Billigkeitsmaßnahme z.B. FinMin NRW)
- Verschiebung / Unterbrechung von **Außenprüfungen** (möglichst in Absprache mit dem Betriebsprüfer)

Aktive Nutzung von Erlass- und Billigkeitsmaßnahmen

- Erlass von Säumnis- und Verspätungszuschlägen
- Erlass von Steuerforderungen für Altjahre (§ 227 AO) – Gewerbesteuererlass durch Gemeinden

Sonstige Maßnahmen

- Herabsetzung bzw. Erstattung der **Vorauszahlungen 2019** unter Schätzung des voraussichtlichen Verlustrücktrages
- Implementierung von **Organschaften** (Verlustnutzung, Vermeidung von Umsatzsteuerzahlungen im Konzern)
- **Verrechnung und Abtretungen** von Steuerforderungen und –erstattungsansprüchen (§ 46 AO)
- Beschleunigung des Veranlagungsverfahrens bei erwarteten Erstattungen
- Inanspruchnahme der **Thesaurierungsbegünstigung** bei Personengesellschaften
- U.v.m.

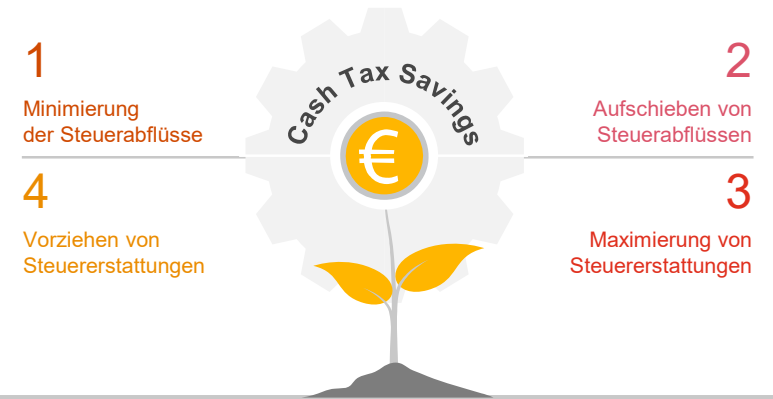


III

Mittel- bis langfristige Maßnahmen



Mittel- bis langfristige Maßnahmen zur Optimierung des Tax Cash-Flows (1/6)



Ertragsteuern

Anpassen der Finanzierung an Krisensituation

- Sicherstellen von steuerwirksamem Zinsabzug bei sinkenden EBITDAs
- Vermeidung von Zinsabzugsbeschränkungen wie Zinsschranke oder gewerbesteuerlicher Hinzurechnung
- Optimierung grenzüberschreitender Finanzierung durch Fremdkapitalfinanzierung von Gesellschaften in Hochsteuerländern, Eigenkapitalfinanzierung bei Gesellschaften in Niedrigsteuerländern
- steueroptimale Allokation der Fremdfinanzierungskosten (debt-push-down)
- Verlagerung von Interco-Zinserträgen auf Verlustgesellschaften
- Vermeidung von Steuerzahlungen bei Umfinanzierungen/Forderungsausfällen

Verlustverrechnungs- und -nutzungsmaßnahmen

- Sicherung und Nutzung von Verlust-/EBITDA- und Zinsvorträgen
- Begründung steuerlicher Organschaften zur Verlustverrechnung
- Vermeidung der Mindestbesteuerung
- Transformation begrenzt nutzbarer Verlustvorträge in künftigen laufenden Aufwand

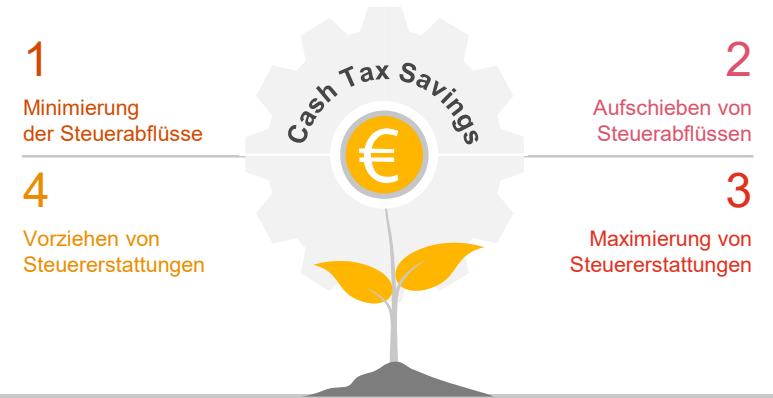
Verlustverrechnungs- und -nutzungsmaßnahmen (Forts.)

- Cross-Border-Verlustnutzung z. B. auf Basis der EuGH-Rechtsprechung zu finalen Verlusten /grenzüberschreitende Organschaft
- Verschmelzungen von Gewinn- auf Verlustgesellschaften, Verlustnutzung über Betriebspacht und durch den Transfer von stillen Lasten
- Verkauf von Bezugsrechten statt Verkauf wertgeminderter Beteiligungen
- Rechtsformwechsel in PersGes.

Quellensteueroptimierung

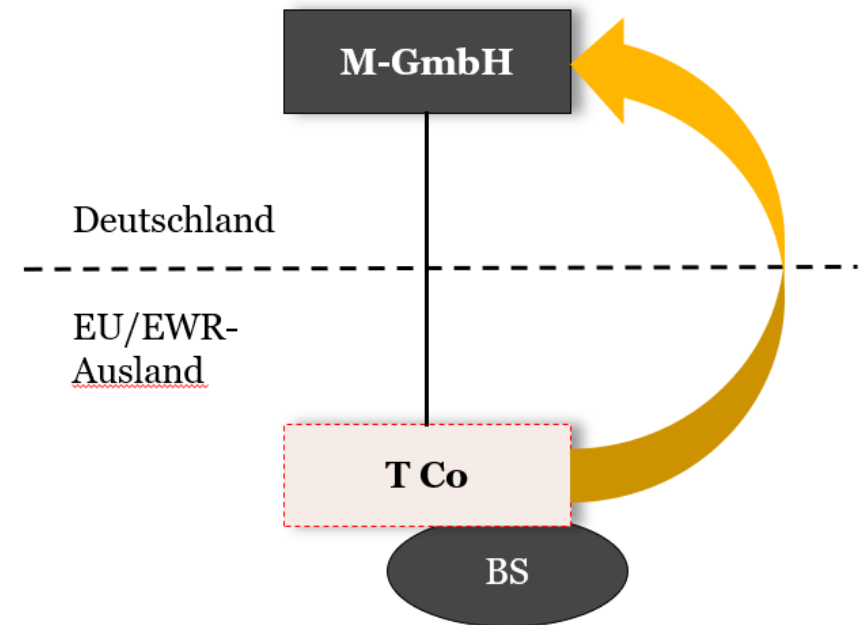
- Vermeidung von Anrechnungsüberhängen durch Zwischenschaltung von Auslandsholding
- Zeitliche Steuerung von Zins- und Dividendenzahlungen
- Maximierung des Anrechnungshöchstbetrages
- Nutzung fiktiver Quellensteueranrechnungen
- Nutzung günstiger DBAs bzw. der Mutter-Tochterrichtlinie zur Quellensteuerreduzierung
- Erfüllung der Substanzanforderungen von Anti Treaty/Directive Shopping-Regelungen
- beschleunigte Erstattung durch vorläufige Steuererklärungen
- Vermeidung der Kapitalertragsteuer bei Dauerüberzahlern
- Kapitalertragsteuerplanung durch Verkauf im Konzern
- Direktzugriff auf das steuerliche Einlagekonto
- Kapitalertragsteuerplanung durch Gesellschafterfremdfinanzierung in Inbound-Fällen

Mittel- bis langfristige Maßnahmen zur Optimierung des Tax Cash-Flows (2/6)

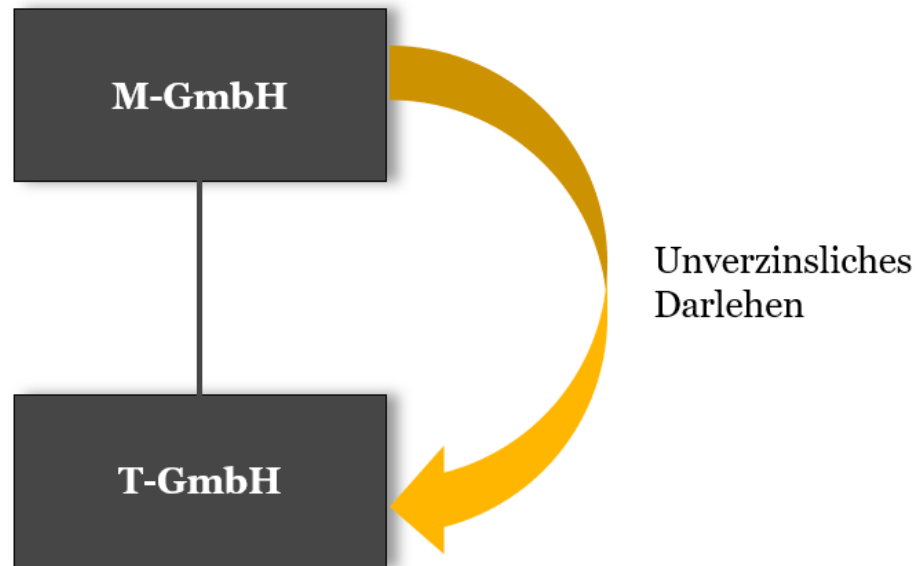
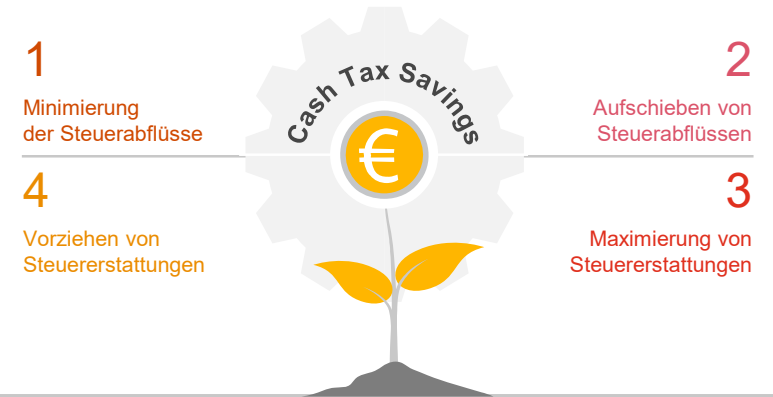


Zielsetzungen

- 1** Liquiditätsschonender Transfer von Vermögen auf die übernehmende Gesellschaft (Vermeidung von Quellensteuern auf Ausschüttungen; Vermeidung einer Besteuerung von Beteiligungserträge)
- 2** Verringerung von Kosten (Entity Reduction) ohne formelle Liquidation der übertragenden Gesellschaft
- 3** Steuerliche Nutzung von Betriebsstättenverlusten im Inland („Verlust-Import“ bei Anrechnungsbetriebsstätte).
- 4** Vorbereitung der Beendigung der Geschäftstätigkeit im Ausland und Sicherstellung der Verrechnung für künftige finale Verluste (insbes. bei Freistellungsbetriebsstätte)



Mittel- bis langfristige Maßnahmen zur Optimierung des Tax Cash-Flows (3/6)



Möglicher Lösungsansatz

Ausgangssituation

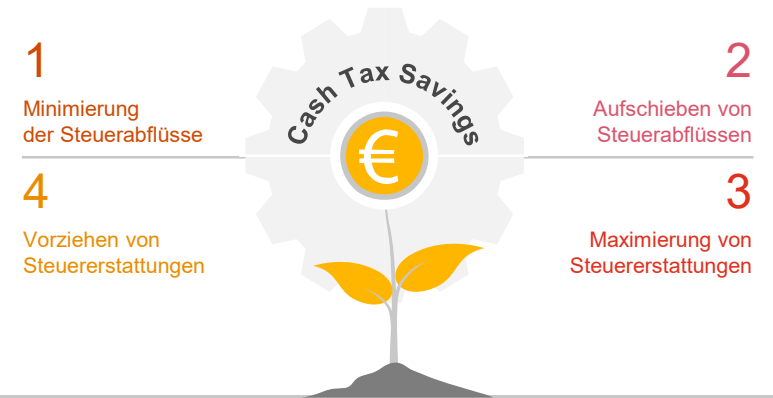
Ein Mandant (GmbH) hat in 2020 hohe einmalige Aufwendungen als Folge der Corona-Krise zu tragen, die sich in Folgejahren als **nur begrenzt nutzbarer Verlustvortrag** auswirken würden (oberhalb von €1 Mio. nur zu 60% verrechenbar, vgl. § 10d Abs. 2 EStG, § 8 Abs. 1 KStG). Die GmbH ist über verzinsliche Darlehen des direkten Anteilseigners finanziert.

Mögliche Lösung

Die verzinslichen **Gesellschafterdarlehen könnten für die Zukunft unverzinslich gestellt** werden. Hierdurch kommt es zu einem Abzinsungsertrag, der mit den Einmalverlusten der GmbH verrechenbar ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG, § 8 KStG). In Folgejahren ist die Verbindlichkeit wieder steuerwirksam aufzuzinsen – hierdurch wird nur begrenzt verrechenbarer Verlustvortrag der GmbH in grundsätzlich sofort abzugsfähigen Aufwand transformiert (nach h. M. erhöht der Abzinsungsertrag den Zinssaldo und der Aufzinsungsaufwand stellt Zinsaufwand i. S. d. Zinsschranke dar – dies wird jedoch von der Finanzverwaltung bestritten).



Mittel- bis langfristige Maßnahmen zur Optimierung des Tax Cash-Flows (4/6)



Ertragsteuern

Repatriierung von Barmitteln

- Analyse von Möglichkeiten von Cash Transfers/Repatriierungen in/aus Corona-Gebieten
- Deckung von Liquiditätsbedarf im Inland durch Cash Repatriierung

Vermeidung negativer Ertragsteuerfolgen von Reisebeschränkungen, Quarantäne und eingeschränkter internationaler Mobilität von Mitarbeitern

- Analyse der Begründung einer Betriebsstätte/ständigem Vertreter bei (unfreiwilligem) Auslandsaufenthalt
- Verlagerung des Ortes der Geschäftsleitung
- Mitwirkungsrisiken im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung,

M&A-Transaktionen in der Krise (Distressed M&A)

- Verkauf/Carve-out nicht betriebsnotwendigen Vermögens
- Maximierung des Verkaufsgewinns nach Steuern in Distressed M&A-Situationen
- Sicherung steuerlicher Verluste/Verlustvorträge

Nutzung von Steuervergünstigungen in Sanierungsfällen

- steuerbefreite Sanierungsgewinne (§ 3a EStG/§ 7b GewStG)
- Sanierungsklausel bei Anteilsübertragungen

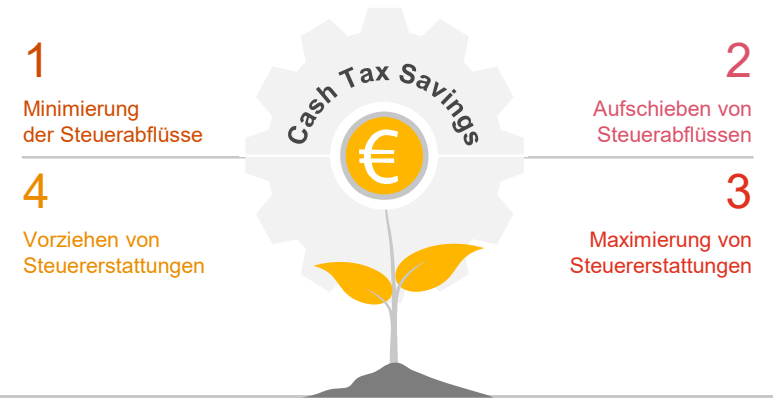
Sicherstellung der Steuerwirksamkeit von Teilwertabschreibungen

- Prüfung von Eigenkapitalcharakter der Finanzierung, von Werthaltigkeit und dauerhafter Wertminderung
- Vermeidung/Abmilderung von Abzugsverboten bei Abschreibungen auf Darlehensforderungen, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
- Ertragszuschuss statt Teilwertabschreibung

Beihilferechtliche Prüfung von staatlichen Transfers und Kapitalbeteiligungen

- Beihilferechtliche Einordnung/Gestaltung von staatlichen Kapitalbeteiligungen
- Vorbereitung großer Bürgschafts- und Darlehensanträge

Mittel- bis langfristige Maßnahmen zur Optimierung des Tax Cash-Flows (5/6)



Verrechnungspreise / Erbschaft- und Schenkungsteuer

Verrechnungspreise

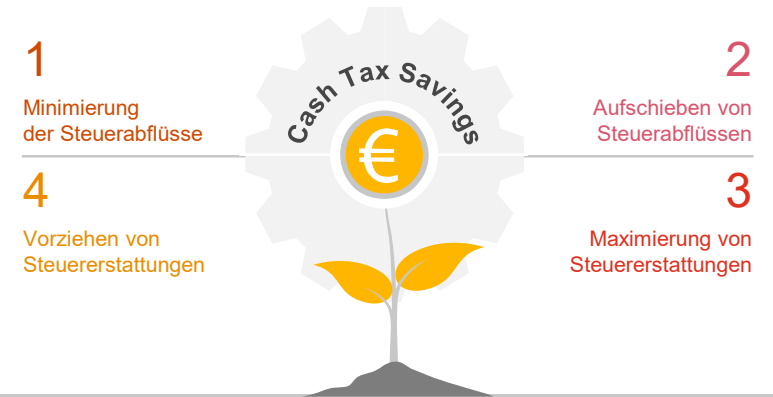
- Einstellen von Routinemargen: Müssen Zielmargen angepasst werden?
- Verluste in der Krise: fremdübliche Zuordnung von Kosten der Corona-Krise im Konzern (z.B. zutreffende Allokation von Restrukturierungskosten)
- geplante Übertragung von Funktionen/IP: niedrige Börsenpreise können niedrige Werte implizieren
- getätigte Übertragung von IP: Sind Preisanpassungen möglich bzw. fremdüblich?
- Verrechnungspreisfolgen bei unterbrochenen/gestörten Liefer- und Absatzketten
- Analyse von Möglichkeiten von Cash Transfers/Repatriierungen in/aus Corona-Gebieten über Verrechnungspreisgestaltung

Erbschaft- und Schenkungsteuer

- Verlust erbschaftsteuerlicher Begünstigungen durch Verstoß gegen Lohnsummen (§ 13a Abs. 3 Satz 5 ErbStG)
- Verstoß gegen Haltefristen (§ 13a Abs. 6 Satz 1 ErbStG) aufgrund von Notverkäufen und Insolvenzen im Rahmen der Corona-Pandemie
- Ggf. niedrigere Werte für Schenkungen bei Übertragung in der Krise



Mittel- bis langfristige Maßnahmen zur Optimierung des Tax Cash-Flows (6/6)



Zoll

- **Absicherung der Zolltariffierung durch verbindliche Zolltarifauskünfte**
- **Vermeidung von Zollabgaben durch Nutzung internationaler Handelsabkommen**
- **Zahlungsaufschub im Bereich Zoll/Einfuhrumsatzsteuer durch Nutzung eines Aufschubkontos** (kann auch das Aufschubkonto des Spediteurs sein, wenn dieser den Vorteil weitergibt)
 - Abführung Zoll/Einfuhrumsatzsteuer am 16. des Folgemonats (statt 10 Tage nach Einfuhr)
 - Geltendmachung der Einfuhrumsatzsteuer für den Monat der Entstehung statt für den Monat der Entrichtung
- **Kosteneinsparung im Bereich Zoll/Einfuhrumsatzsteuer durch Einrichtung eines eigenen Aufschubkontos** (Kosten für den Spediteur i. d. R. 1,5% - 2% der aufgeschobenen Abgabensumme)
- **Reduktion von Zollzahlungen durch Antrag auf förmliche Bewilligung der sog. aktiven oder passiven Veredelung**
- **Nutzung von Freizonen bzw. von Zolllagern zur Stundung von Zoll und Einfuhrumsatzsteuer** (Zoll/EUSt erst zahlbar, wenn die Ware in die EU verbracht wird)
- **Kalkulation von und Vermeidung von ggf. erhöhten Zollkosten in Folge neuer Lieferwege und unterbrochener/gestörter Liefer- und Absatzkette**

Umsatzsteuer und Stromsteuern/Energiesteuern

Umsatzsteuer

- **Optimierung von Supply Chains**
systematische Prüfung der Wertschöpfungskette von Entwicklung und Beschaffung bis zu Vertrieb oder gar Abwicklung im Hinblick auf Cash-Flow optimierte Implementierung.
- **Business Process Outsourcing/Managed Services**
Zentralisierung und/oder Auslagerung von umsatzsteuerlichen (Vor-) Prozessen
- **Digitalisierung umsatzsteuerlicher (Kontroll-)Prozesse und der Umsatzsteuerfunktion**
systemseitige Optimierung und Unterstützung der Umsatzsteuerfunktion durch automatisierte Prozesse und Analyse-Tools zur Kosteneinsparung und Hebung von Potentialen (bspw. nicht geltend gemachter Vorsteuern, etc.)
- **Umsatzsteuerfolgen bei unterbrochene/gestörten Liefer- und Absatzketten**

Stromsteuern/Energiesteuern

- **Einsparung von Stromsteuer/Energiesteuer durch gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen im Konzern**



IV

Rechtliche Maßnahmen



Rechtliche Maßnahmen zur Optimierung des Tax Cash-Flows



Die Bundesregierung bereitet ein Gesetz zur Abmilderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vor, mit dem insbesondere das deutsche Insolvenz-, Zivil- und Gesellschaftsrecht geändert werden sollen. Es ist beabsichtigt, dass Bundestag und Bundesrat über das neue Gesetz in dieser Woche beschließen, so dass es schon zum Monatsende in Kraft treten kann. Weitreichende Zahlungsmoratorien sind für Verbraucherverträge (insbesondere Verbraucherdarlehensverträge) vorgesehen. Gleiches gilt für Dauerschuldverhältnisse von Kleinstunternehmen. Für KMU gibt es derzeit keine vergleichbare Regelung, jedoch eine Öffnungsklausel, von der die Bundesregierung per Rechtsverordnung Gebrauch machen kann.

Kündigungssperre Miet/Pachtverträge

Neuverhandlung Miet- und Pachtzinsen bei Miet- und Pachtverträgen

- Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Kündigungen von Mietverhältnissen bei Nichtleistung der Miete im Zeitraum von April bis Juni, verlängerbar bis September 2020, für Wohn- und Geschäftsraummiet- sowie Pachtverhältnisse **ausgeschlossen** sind, wenn die Nichtleistung auf der COVID-19-Pandemie beruht. Die Regelung ist bis Ende September 2022 anwendbar, also für gut zwei Jahre. Damit haben Mieter bis dahin Zeit, Mietrückstände auszugleichen
- Eine Entlastung von Wohn- und Geschäftsraummietern ist nach derzeitigem Stand lediglich in Bezug auf den Ausschluss des gesetzlichen Sonderkündigungsrechts wegen Zahlungsverzugs gegeben
- Eine Reduzierung der Mietzinsen – etwa bei Schließungsanordnungen – aufgrund eines Mangels der Mietsache oder nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage bleibt unberührt
- Die mögliche temporäre Aussetzung von Mietzinszahlung sollte einen Ansatz für **Verhandlungen** mit dem Vermieter geben. Einvernehmliche Regelungen der Parteien bleiben weiterhin regelmäßig empfehlenswert

Sonstige Maßnahmen

- Abschlagsrechnungen für teillfertige Leistungen stellen
- Kundenanzahlungen und Abschlagszahlungen vereinbaren
- Fertige Aufträge sofort fakturieren (Rechnung mit Lieferung)
- Zahlungsziel für Kunden verkürzen, Anpassung AGB (v.a. bei Neukunden)
- Zahlungsanreize schaffen (z. B. Kundenkonti)
- Konsequentes Mahnen bei Zahlungsverzug
- bei erfolgloser Mahnung: gerichtliches Mahnverfahren
- externes Forderungsinkasso (Inkassounternehmen)
- Factoring
- Prüfung Zahlungsverpflichtungen gegenüber Lieferanten auf „Force Majeure“/höhere Gewalt
- Verhandlung mit Gläubigern über Verschiebung fälliger Zahlungen
- Leasing oder Mieten statt Kauf von Anlagegütern
- Verkauf/Carve-Out von nicht betriebsnotwendigem Vermögen
- Umwandlung kurzfristiger in langfristige Kredite
- Einlagen durch die Gesellschafter und/oder eines neuen (stillen) Gesellschafters
- Prüfung, ob im Fall einer Betriebsschließung oder bei Leistungsausfällen eine Versicherung besteht, die etwaige Schäden abdeckt
- Einführung von Kurzarbeit und Geltendmachung des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld
- Stundungsmöglichkeit für fällige Sozialversicherungsbeiträge nutzen

Rechtliche Änderungen: Insolvenzrecht

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

- Aussetzung vom 1. März 2020 bis zum 30. September 2020 (mit Verlängerungsoption bis zum 31. März 2021)
- Beweislastumkehr
 - keine Aussetzung, wenn Insolvenzreife nicht auf den Folgen von Corona beruht oder wenn keine Aussichten bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen
 - Vermutung, wenn das Unternehmen am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war
- Haftungserleichterungen für Organe (Geschäftsführung, Vorstand): Zahlungen sorgfaltsgemäß, die
 - „im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen“
 - der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen

Gläubigerantrag

- dreimonatige Suspendierung
- abweichend von Insolvenzantragspflicht ist Insolvenzreife am 1. März 2020 entscheidend
- keine Aushebelung der Gläubigerrechte durch die COVID-19-Pandemie

“ Ziel der vorgeschlagenen insolvenzrechtlichen Regelungen ist es, die Fortführung von Unternehmen zu ermöglichen und zu erleichtern, die infolge der COVID-19-Pandemie insolvent geworden sind oder wirtschaftliche Schwierigkeiten haben. ”

(Formulierungshilfe der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht)

Einschränkung der Anfechtungsmöglichkeiten

- keine Anfechtungsmöglichkeit in Bezug auf Sanierungsmaßnahmen
 - für KfW- und andere staatliche Hilfsprogramme auch bei Gewährung nach dem Aussetzungszeitraum
- keine Anfechtungsmöglichkeit bei Rückzahlung von im Aussetzungszeitraum gewährten Gesellschafterdarlehen bis zum 30. September 2023

Geltungsbereich

- Geltung auch für Unternehmen, die keiner Antragspflicht unterliegen.
- kein Abwarten der Insolvenzreife erforderlich

Bestehende Pflichten der Geschäftsführung in einer (drohenden) Unternehmenskrise

Krisenfrüherkennung

- kontinuierliche Beobachtung der finanziellen Lage der Gesellschaft (geeignete organisatorische Maßnahmen erforderlich)
- Pflicht zur ständigen wirtschaftlichen Selbstprüfung

bei ersten Anzeichen der Krise

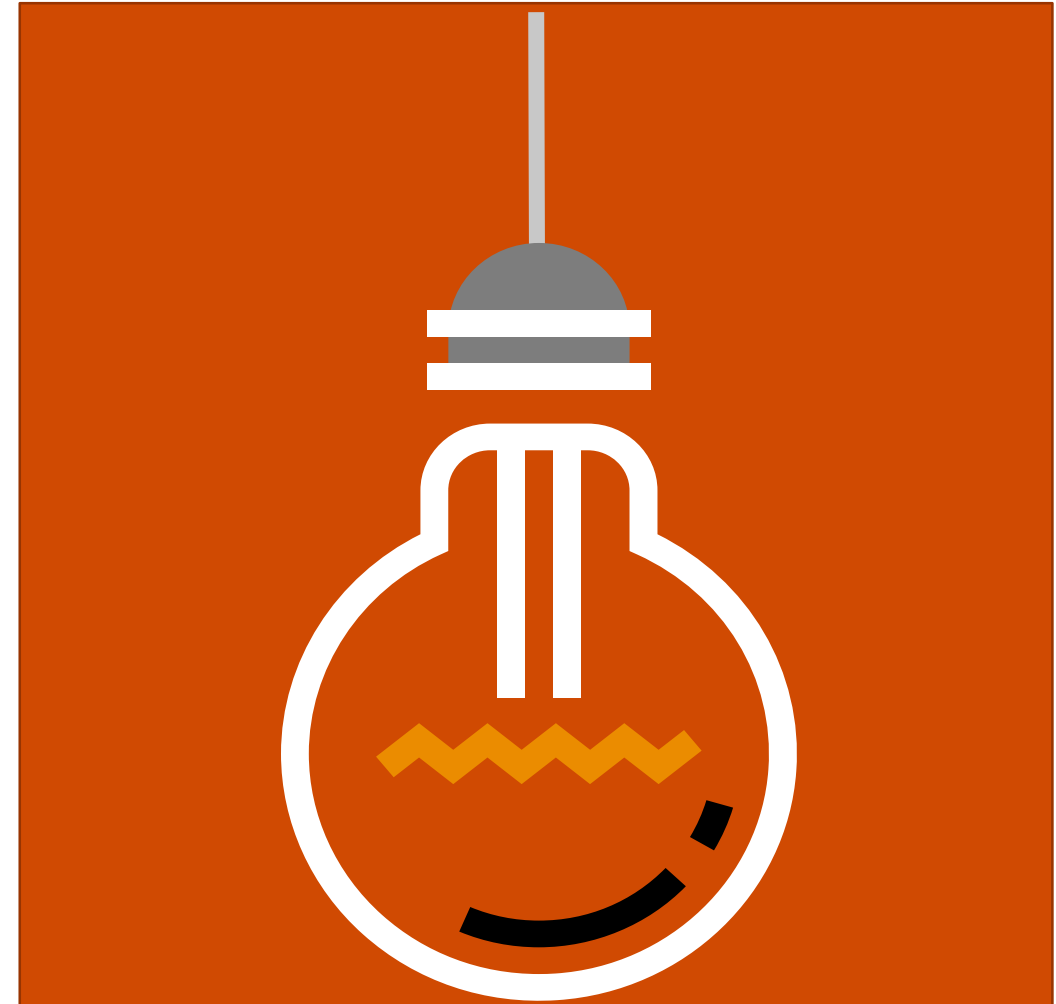
- Überprüfung der Zahlungsfähigkeit / Überschuldung des Unternehmens mittels Liquiditätsbilanz und Solvenzprognosen
 - keine Zahlungsunfähigkeit / insolvenzrechtliche Überschuldung bei Sicherung der Liquidität mindestens für das laufende und kommende Geschäftsjahr
 - bei fehlender Liquidität: Erstellung einer Überschuldungsbilanz
- alternative Finanzierungsmöglichkeiten

Restrukturierungs- und Sanierungspflicht

- Analyse der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens im Branchenumfeld
- Analyse der Krisenursachen
- Erstellung eines nachhaltigen Restrukturierungsplans
- Liquidation / Veräußerung dauerhaft unrentabler Unternehmensbereiche

Pflicht zur Überprüfung der Insolvenzantragspflicht

- Ggfs. unter Zuhilfenahme von fachkundiger Beratung



Rechtliche Änderungen: Gesellschaftsrecht

Aktienrecht

Hauptversammlungen

- Verlängerung der Achtmonatsfrist: Durchführung innerhalb des Geschäftsjahres
- verkürzte Einberufungsfrist (21 Tage)
- Abhaltung einer Präsenzversammlung nicht zwingend, soweit
 - Bild-/Tonübertragung der gesamten Hauptversammlung
 - elektronische Fragemöglichkeit
 - Gelegenheit zum Widerspruch

GmbH-Recht

Gesellschafterbeschlüsse

- keine Zustimmung aller Gesellschafter für Beschlussfassung in Textform / durch schriftliche Stimmabgabe erforderlich

Umwandlungsrecht

Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers

- die der Anmeldung von Umwandlungsmaßnahmen beizufügende Schlussbilanz kann nun **12 Monate** vor der Anmeldung aufgestellt worden sein

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Inkrafttreten: Tag nach der Verkündung
- Außerkrafttreten: 31. Dezember 2021

“ Die gegenwärtig stark eingeschränkten Versammlungsmöglichkeiten können sich auf die Handlungsfähigkeit vieler Unternehmen auswirken, wenn dadurch wichtige Beschlüsse verhindert werden. Deshalb treffen wir verschiedene Maßnahmen, um die Handlungs- und Beschlussfähigkeit zu gewährleisten.

(Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht)

Rechtliche Änderungen: Vertragsrecht

Moratorium

- Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinunternehmer bis zum 30. Juni 2020, Voraussetzungen:
 - wesentliches Dauerschuldverhältnis (angemessene Daseinsvorsorge / angemessene Fortsetzung des Erwerbsbetriebs)
 - Vertragsschluss vor dem 8. März 2020
 - Erbringung der Leistung ist aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht ohne Gefährdung des angemessenen Lebensunterhaltes / der wirtschaftlichen Grundlagen des Gewerbebetriebs möglich
 - Ausübung darf für Gläubiger keine Gefährdung des angemessenen Lebensunterhaltes / der wirtschaftlichen Grundlagen des Gewerbebetriebs bedeuten (in diesem Fall: Kündigungsmöglichkeit)
- keine Geltung in Zusammenhang mit Miet-, Pacht- Darlehens- und Arbeitsverträgen

Beschränkung der Kündigungsmöglichkeiten von Miet- und Pachtverhältnissen

- keine Kündigungsmöglichkeit des Vermieters / Verpächters, wenn:
 - Mietverhältnis über Grundstücke oder Räume / Pachtverhältnis
 - Nichtleistung im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, verlängerbar bis 30. September 2020
 - Glaubhaftmachung des Zusammenhangs zwischen Nichtleistung und COVID-19-Pandemie

Regelungen zum Darlehensrecht

- dreimonatige Stundung von Ansprüchen des Darlehensgebers, bei Ansprüchen die zwischen dem 1. April 2020 und 30. Juni 2020 fällig werden, Voraussetzungen:
 - Verbraucherdarlehensvertrag
 - Vertragsschluss vor dem 15. März 2020
 - Einnahmeausfall aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie
 - aufgrund des Einnahmeausfalls ist die Leistung unzumutbar (Gefährdung des angemessenen Lebensunterhaltes des Verbrauchers / seiner Unterhaltsberechtigten)
- keine Kündigungsmöglichkeit des Darlehensgebers bis zum 30. Juni 2020 wegen Zahlungsverzugs, wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder der Werthaltigkeit von Sicherheiten
- Ermächtigung der Bundesregierung, den personellen Anwendungsbereich per Rechtsverordnung zu verändern (insbesondere Einbeziehung von Kleinunternehmen, kleines und mittleren Unternehmen)

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Inkrafttreten: 1. April 2020
- Außerkrafttreten: 30. September 2022

V

*Steuerliche Aspekte für
Unternehmen in der Krise und
Insolvenz*



Steuerliche Aspekte für Unternehmen in der Krise und Insolvenz



Ertragsteuern

1. Steueroptimierte Gestaltung des Insolvenzplanes (Timing-Fragen), Auslagerung des Befriedigungsvermögen, etc.); Vermeidung persönlicher Haftung der handelnden Personen.
2. Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen nach den §§ 3a EStG, § 7b GewStG; Erhalt von Verlustvorträgen nach § 8 Abs. 1a KStG
3. Steuerliche Begleitung eines M&A Prozesses, steueroptimierte Umstrukturierung/Restrukturierung (Beratung bei Dokumentation und Verhandlung); Steueroptimierte Entschuldungsmaßnahmen
4. Compliancepflichten im Insolvenzplanverfahren; Anpassung der Buchhaltung; Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen, BP Abstimmungen; Kommunikation mit den Finanzbehörden; Anträge, Rechtsbehelfe, Reporting
5. Fachliche Expertise in allen steuerlichen Spezialfragen rund um Unternehmen in Krisensituationen, laufende Steuerberatung Beendigung ertragsteuerlicher Organschaften
6. Ertragsteueransprüche als Insolvenzforderungen oder Masseverbindlichkeiten, Abgrenzung der Masse-Steuerschulden
7. Darlehen in der Krise; Alternativen zum steuerpflichtigen Verzicht auf nicht werthaltige Darlehensforderungen
8. Die lohnsteuerliche Behandlung von Lohnbestandteilen und Aufgeldern auf das Insolvenzgeld

Umsatzsteuern

1. laufende Steuerberatung, Kommunikation mit den Finanzbehörden, Anträge, Rechtsbehelfsverfahren, Besteuerungsverfahren, Erklärungspflichten im vorläufigen und eröffneten Verfahren
2. Begleitung, fachliche Anleitung/Coaching der Buchhaltungsabteilung, insb. Hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Besonderheiten ab Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung, bzw. Übernahme der laufenden Finanzbuchhaltung, Sicherung der Finanzbuchhaltungsdaten
3. umsatzsteuerliche Folgen des § 55 Abs. 4 InsO
4. umsatzsteuerliche Organschaft, Auswirkungen der Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung/Insolvenzeröffnung auf die Organschaft
5. Umsatzsteuer als Masse- oder Insolvenzforderung/-verbindlichkeit; Umsatzsteuer- und Vorsteuerberichtigung
6. Prüfung der zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen; Umsatzsteuerfolgen der Insolvenzanfechtung; Prüfung der Aufrechnung von Steuerforderungen
7. Umsatzsteuer bei der Verwertung sicherungsübereigneter Gegenstände und zur Sicherheit abgetretener Forderungen
8. Gerichtliches Verbot zur Zahlung von Umsatzsteuern im Rahmen eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung bzw. eines sog. Schutzschirmverfahrens

Sicherung der Liquidität durch Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung / Schutzschirmverfahren – Krise als Chance nutzen

Keine Personalkosten

Die Personalkosten werden für bis zu 3 Monate von der Agentur für Arbeit im Wege des Insolvenzgeldes übernommen.

Beendigung von Problemverträgen

Verträge, die das Unternehmen nicht mehr benötigt, können liquiditätswirksam kurzfristig beendet werden.

Keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Die Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen im vorläufigen Verfahren wird durch gerichtlichen Beschluss verboten.

Erleichterter Personalabbau

Arbeitsverhältnisse können mit einer Kündigungsfrist von max. 3 Monaten beendet werden.

Ergebnis

➤ Geschäftsführung bleibt vertretungs- und verfügungsbefugt und somit „am Ruder“, beraten von PwC Legal



VI

Maßnahmenkatalog



Maßnahmenkatalog für Unternehmen

Zur Unterstützung bei finanziellen Engpässen und Flexibilisierung der Arbeit

	Sofort	Kurzfristig	Mittelfristig	Langfristig
Personalwirtschaftliche Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Quarantäne Homeoffice Entgeltumwandlung Gehalt gegen Urlaub Entgeltfortzahlung (bei Erkrankung) Kinderkrankengeld nach SGB V Ab 6. Woche Krankengeld 	<ul style="list-style-type: none"> Überstunden-, Zeitkonten- oder Urlaubsabbau Kürzung Gehaltsbestandteile, Boni Freistellung, Unbezahlter Urlaub Anzeige Arbeitsausfall BA Antrag Kurzarbeitergeld 	<ul style="list-style-type: none"> Kurzarbeit Zusatz ArbeitsV Kurzarbeit BV zur Einführung Kurzarbeit TV zur Kurzarbeit Keine Verlängerung von befristeten Verträgen Beendigung Leiharbeit 	<ul style="list-style-type: none"> Personalabbau Kündigungen Teilbetriebsschließung Betriebsschließung Nutzung Insolvenzrecht / Insolvenzausfallgeld
Finanzielle Hilfen	Erstattung Entgeltfortzahlung Entschädigung nach InfSchG	Kurzarbeitergeld Steuerstundungen, Anpassung Steuervorauszahlungen	Banken-Kommunikation / Brückenfinanzierung KfW Fördermittel / Bürgschaften Insolvenzrecht / Insolvenzausfallgeld Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung	
PwC Teams	Social Security	Social Security & Labour Law, Tax	Business Recovery Services, Restructuring and Insolvency Labour Law	Business Recovery Services, Restructuring and Insolvency, Labour Law, Social Security

VII

Ihre Ansprechpartner



Ihre Ansprechpartner



StB/RA Björn Viebrock
Partner
Leiter Corporate Tax NRW

Tel. + 49 211 981 1180
bjoern.viebrock@pwc.com



StB Christine Kamphaus
Partnerin
Corporate Tax

Tel. + 49 211 981 2719
christine.kamphaus@pwc.com



StB Dr. Jan Becker
Partner
International Tax

Tel. + 49 211 981 7378
jan.becker@pwc.com



RA Dr. Frederic Mirza Khanian
Partner
Corporate M&A /
Global Transformations

Tel. + 49 211 981 2785
frederic.mirza.khanian@pwc.com

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

[pwc.de](https://www.pwc.de)

© März 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. "PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.